

# Schritte in die Selbständigkeit

## 1. Förderprogramme prüfen

Sie müssen vor Beginn der eigentlichen Aktivitäten beantragt werden.  
Einen guten Überblick über mögliche Programme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU liefert die Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums ([www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de))

## 2. Informationen und Beratung

Ausreichende Markt- und betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse sind unabdingbar. Zahlreiche Aspekte – z.B. im wirtschaftlichen, technologischen oder auch gesellschaftsrechtlichen Bereich – müssen beachtet werden.

Kammern, Verbände und Berater helfen weiter.

## 3. Erlaubnis notwendig?

Genehmigung, Zulassung oder Konzessionen  
z.B. Gastwirt, Makler

Prüfen Sie bei Verbänden, Kammern oder dem Gewerbeamt, welche Auflagen mit dem Gründungsvorhaben verbunden sind.

## 4. Gründungsart bestimmen

Neugründung  
Übernahme bestehender, erfolgreicher Betrieb

## 5. Planungsrechnung

Für die Prüfung der Umsetzbarkeit und Rentabilität eines Gründungsvorhabens sind Prognosen ebenso unverzichtbar wie für das Bankgespräch und den benötigten Businessplan. Zudem dienen sie später zur Kontrolle, um Soll-Ist-Unterschiede zu erkennen und darauf zu reagieren.

Neben Rentabilitätsberechnungen in Form einer Umsatz- und Ertragsvorschau ist es besonders relevant, das insgesamt benötigte Kapital zu bestimmen und auch die Liquidität monatsweise zu planen.

## 6. Investitionsabzugsbetrag

40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für geplante Investitionen in Ihrem Unternehmen können Sie auf das Jahr vor der Betriebseröffnung vorziehen. Sie können also schon eine Steuerminderung einstreichen, obwohl bisher noch kein Cent investiert wurde.

## 7. Rechtsform

Gründung als Einzelperson oder mit Partnern  
Haftungsbegrenzung gewünscht oder notwendig?

Einzelunternehmer ohne Haftungsbegrenzung  
GbR ohne Haftungsbegrenzung  
→ Gründungsverfahren unkompliziert und geringe Kosten

KG            einer haftet persönlich und unbeschränkt (Komplementär)  
                  einer haftet beschränkt auf die Kapitaleinlage (Kommanditist)  
GmbH oder UG            beschränkte Haftung für alle  
OHG  
PartG  
AG

Eventuell Notar, Handelsregister notwendig

## 8. Einkommensteuerliche Einordnung

Einkünfte aus selbständiger Arbeit:

→ keine Gewerbesteuer

Freiberufler wie Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Journalisten,  
Dolmetscher oder wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder  
erziehende Tätigkeiten

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

## 9. Anmeldung der Tätigkeit

Gewerbebetrieb:

Anmeldung bei der Gemeinde. Das Gewerbeamt informiert automatisch das  
Finanzamt, die zuständigen Kammern, das Statistische Landesamt und die  
Agentur für Arbeit

Selbständige Tätigkeit:

Mitteilung über die Gründung an das zuständige Finanzamt

## 10. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Wird aufgrund der Gewerbeanmeldung oder der Mitteilung an das Finanzamt  
zuschickt.

Wenn es schneller gehen soll, kann dieser auch über das Formular-  
Management-System der Bundesverwaltung ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)) vorab  
ausgefüllt und an das Finanzamt verschickt werden.

Folgende Angaben/Entscheidungen sind zu treffen:

Lastschriftinzugsverfahren:

Keine Verpflichtung, ist aber vorteilhaft, da keine Terminüberwachung von  
Zahlungen mehr notwendig ist und keine Säumniszuschläge entstehen können.

### Steuervorauszahlungen:

Der Fiskus setzt Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Steuerschuld mit einem Bescheid fest. Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig.

Bei den Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November maßgebend.

Zu Beginn einer Tätigkeit richtet sich die Höhe der Vorauszahlungen nach Ihren Angaben im Fragebogen. Sofern Sie daher im Jahr der Betriebseröffnung und/oder im Folgejahr einen Anlaufverlust erwarten, tragen Sie diesen mit einem Minuszeichen ein. Das Finanzamt wird dann von Vorauszahlungen absehen.

Sollte sich das Unternehmen besser entwickeln als erwartet, achten Sie darauf, für etwaige Steuernachzahlungen Rücklagen zu bilden.

### Gewinnermittlung:

Nach welcher Methode der Gewinn ermittelt werden muss. Hängt von mehreren Faktoren ab:

Sofern Sie Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit erzielen, können Sie ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Dies ist recht einfach, da die Ausgaben lediglich von den Einnahmen abgezogen werden.

Gewerbetreibende müssen grds. eine Bilanz erstellen. Dies gilt z.B. für Kaufleute und Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH), die nach dem Handelsgesetzbuch zur Buchführung verpflichtet sind. Selbst wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht, ist eine Bilanz anzufertigen, wenn die Umsätze mehr als 600.000 € im Kalenderjahr betragen oder der Gewinn des Wirtschaftsjahres 60.000 € überschreitet.

Nebenberufliche Gründer, die nicht schon nach dem Handelsgesetzbuch eine Bilanz anfertigen müssen, sollten in der Regel eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen. Selbst wenn dann die vorgenannten Grenzen für den Umsatz oder den Gewinn überschritten werden, muss eine Bilanz erst nach einer Aufforderung des Finanzamtes mit dem Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres erstellt werden.

### Freistellungsbescheinigung gem. § 48b EStG

Sollte nur beantragt werden, wenn Sie (auch) Bauleistungen erbringen.

### Lohnsteuer

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen wollen, müssen Sie für diese Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und das Finanzamt abführen.

### Umsatzsteuer

Im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Mehrwertsteuer bezeichnet. Unternehmer sind – mit wenigen Ausnahmen – umsatzsteuerpflichtig. Dennoch wird die Firma dadurch nicht belastet. Vielmehr wird die Umsatzsteuer auf das Entgelt aufgeschlagen, vom Kunden bezahlt und an das Finanzamt weitergeleitet.

Der Steuersatz oder eine Umsatzsteuerbefreiung ist z.B. abhängig von der Art der verkauften Ware oder angebotenen Leistung, wo diese hin geht, an wen sie erbracht wird. Genaueres sollten Sie vorab (vor allem vor Rechnungsstellung) mit Ihrem Steuerberater klären.

Da sie bei einer Umsatzsteuerpflicht auch Vorsteuerabzugsberechtigt sind, können Sie bei allen Eingangsrechnungen die bezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen und bei der abzuführenden Umsatzsteuer abziehen. Dadurch muss dann nur noch die Differenz an den Fiskus bezahlt werden oder es ergibt sich sogar eine Umsatzsteuer-Erstattung. Die Umsatzsteuer beträgt beim Unternehmer somit immer unterm Strich 0 €

### Kleinunternehmerregelung

Insbesondere nebenberufliche Unternehmer können auf die Umsatzsteuer verzichten. Vorausgesetzt, der Vorjahresumsatz betrug nicht mehr als 17.500 € und der wahrscheinliche Umsatz des laufenden Jahres wird 500.000 € nicht übersteigen.

Da es bei Gründern keinen Vorjahresumsatz gibt, kann die Kleinunternehmerregelung auch in Anspruch genommen werden, wenn die Umsatzgrenze von 17.500 € im laufenden Jahr voraussichtlich überschritten wird.

Ein Blick auf den potenziellen Käuferkreis verrät, ob die Kleinunternehmerregelung lukrativ ist:

- Überwiegend Unternehmer als Kunden:  
Diese sind durch die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht wirtschaftlich belastet. Grundsätzlich ist daher eine Option zur Regelbesteuerung und der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung sinnvoll, da dann der Vorsteuerabzug möglich ist.
- Überwiegen Privatpersonen als Kunden:  
Diese sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit Umsatzsteuer berechnet wird, ist diese ein Kostenbestandteil und belastet den Käufer. Sofern der fehlende Vorsteuerabzug den Kalkulationsvorteil der Kleinunternehmerregelung nicht aufzehrt, wird dieser sinnvoller sein.
- Gemischtes Klientel und/oder hohe Vorsteuern:  
Eine allgemein verbindliche Orientierungshilfe ist hier nicht möglich. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, ob die Kleinunternehmerregelung oder die Regelbesteuerung günstiger ist.

### Soll- und Ist-Versteuerung

Dahinter verbirgt sich die Berechnungsmethode der Umsatzsteuer.

Die Sollversteuerung ist die Regel. Dabei muss die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt abgeführt werden, wenn die Leistung ausgeführt ist. Wann der Kunde bezahlt, ist jedoch vollkommen unerheblich.

Nach Möglichkeit (abhängig z.B. vom Umsatz) sollte man daher die Istversteuerung beantragen, da die Umsatzsteuer erst in dem Monat an das Finanzamt gezahlt werden muss, in dem der Kunde die Rechnung beglichen hat. Eine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer aus eigener Tasche wird so verhindert.

### Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Ab Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit müssen Sie für jeden Monat eine Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt abgeben.

Als Frist gilt der 10. Des Folgemonats. Dies gilt auch, wenn Sie keine Umsätze verbuchen – dann lautet der Betrag eben null.

Um diese kurze Abgabefrist zu verlängern, empfiehlt es sich, einen Antrag auf Dauerfristverlängerung zu Beginn eines jeden Jahres zu stellen. Dabei müssen Sie ein Elftel Ihrer Umsatzsteuerschuld des Vorjahres an das Finanzamt zahlen –

der Betrag wird Ihnen am Jahresende jedoch wieder vollständig erstattet. Auf diese Weise möchte der Staat seinen Zinsverlust ausgleichen, weil die Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei Dauerfristverlängerung einen Monat später eingereicht und bezahlt werden.

Da Sie zu Beginn des Ihrer Gründung keine Vorjahresumsatzsteuer entrichtet haben, reicht der Antrag auf Dauerfristverlängerung ohne eine Zahlung.

#### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Diese benötigen Sie unbedingt, wenn sie am innergemeinschaftlichen Warenverkehr in der EU teilnehmen wollen. Es schadet aber nicht, wenn Sie sie auch ohne EU-weite Geschäfte beantragen und diese ID anstatt der Steuernummer auf Ihre Rechnungen schreiben.

### **11. Rechnungsvoraussetzungen beachten**

Achten Sie darauf, dass Ihre Ausgangs- aber auch die Eingangsrechnungen grds. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Diese können Sie in meinem Merkblatt „Pflichtangaben einer Rechnung“ unter der Rubrik „Fibu“ nachlesen.

### **12. Versicherungen**

Vernachlässigen Sie nicht die Absicherung Ihres Betriebs und Ihrer Person. Folgende Versicherungen sollten überlegt und geklärt werden:

- Betriebshaftpflichtversicherung
- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Elektronikversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Altersvorsorge
- Kranken- und Pflegeversicherung

### **13. Eventuell weitere Erledigungen:**

- Bankkonto
- Logo
- Homepage
- Visitenkarten
- Briefpapier
- Dienstleistungskatalog
- Telefon
- E-Mail
- Fax
- Anmeldung Berufsgenossenschaft
- Handwerksrolle
- Kammermitgliedschaft
- Antrag einer Betriebsnummer